

# **Satzung zur Durchführung von mündlichen und praktischen Online-Prüfungen an der Universität Kassel vom 07.12.2022**

## **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Festlegung der elektronischen Prüfungsform

§ 3 Datenverarbeitung

§ 4 Authentifizierung

§ 5 Online-Prüfung per Videokonferenz

§ 6 Hilfsmittel, Täuschung

§ 7 Technische Störungen

§ 8 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Ausgestaltung und Durchführung von mündlichen und praktischen Prüfungen in elektronischer Form (Online-Prüfung). Eine Online-Prüfung nach Satz 1 liegt vor, wenn die Prüfungsleistung unter Einsatz eines Mittels der elektronischen Kommunikation über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) durchgeführt wird.

(2) Die Satzung erstreckt sich auf sämtliche mündlichen oder praktischen Prüfungen aller von der Universität angebotenen Studiengänge, Zertifikatsprogramme und Angebote des ISZ die, ohne die Verpflichtung persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend zu sein, ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form durchgeführt zu werden.

## **§ 2 Festlegung der elektronischen Prüfungsdurchführung**

(1) Sofern Prüfungsordnungen, Zertifikatsprogramme und Angebote des ISZ keine mündlichen und praktischen Online-Prüfungen vorsehen, kann durch die Prüferin oder den Prüfer sowie mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten und des zuständigen Prüfungsausschusses alternativ zu den festgelegten Präsenzprüfungen unter Wahrung der Chancengleichheit die Leistungserhebung für die Prüfungsleistung des jeweiligen Prüfungstermins in Form einer Online-Prüfung festgelegt werden.

(2) Die Teilnahme an Online-Prüfungen erfolgt auf freiwilliger Basis. Auf die Durchführung einer Prüfungsleistung in Form einer Online-Prüfung besteht kein Anspruch. Die Universität stellt sicher, dass die Durchführung einer Online-Prüfung keinen Vor- oder Nachteil für die Kandidatin oder den Kandidaten darstellt.

(3) Online-Prüfungen werden auf die für den jeweiligen Studiengang, das jeweilige Zertifikatsprogramm bzw. die Angebote des ISZ für die Mitteilung von Prüfungsterminen übliche Weise in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung festgelegt. Sie werden in der für den jeweiligen Studiengang, das jeweilige Zertifikatsprogramm oder das Angebot des ISZ üblichen Form bekannt gegeben und unter Verwendung eines von dem Präsidium für diesen Zweck freigegebenen Softwaresystems abgelegt. Sofern mehrere Softwaresysteme vom Präsidium freigegeben worden sind, trifft die Auswahl des Softwaresystems die Prüferin oder der Prüfer.

(4) Zeitgleich mit der Bekanntgabe gemäß Abs. 3 werden die Studierenden durch die Prüferin oder den Prüfer informiert über:

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 3, insbesondere den Verarbeitungszweck, die Lösungsfristen und die Betroffenenrechte,
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Online-Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videokonferenz nach § 5 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
3. die organisatorischen Bedingungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Online-Prüfung.

(5) Die Studierenden sollen die Möglichkeit erhalten, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

### **§ 3 Datenverarbeitung**

- (1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist.
- (2) Die Universität stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden.
- (3) Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich zu verweisen.

### **§ 4 Authentifizierung**

- (1) Vor Beginn einer Online-Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder eines sonstigen geeigneten Authentifizierungsverfahrens.
- (2) Die erfolgte Authentifizierung ist zu Nachweis- und Beweiszwecken zu protokollieren.

### **§ 5 Online-Prüfung per Videokonferenz**

- (1) Die Online-Prüfungen per Videokonferenz bzw. Videotelefonie sind so durchzuführen, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Kontrollmodalitäten müssen sich an den Kontrollmöglichkeiten im Rahmen einer Präsenzprüfung ausrichten.
- (2) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen bei Online-Prüfungen sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren und eine akustische und optische Überwachung bei der Prüfung (Videoaufsicht) zu dulden. Kamera- und Mikrofoneinstellungen sind so vorzunehmen, dass eine sachgerechte Bild- und Tonqualität gewährleistet ist. Die Kandidatin oder der Kandidat hat zu bestätigen, dass sie oder er sich alleine im Raum befindet. Das Verlassen des Aufsichtsbereichs ist nur nach vorheriger Gestattung durch die Prüferin oder den Prüfer zulässig. Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit sind zu protokollieren.
- (3) Die Erläuterung der Prüfungsbewertung gegenüber dem oder der zu Prüfenden erfolgt mündlich im Rahmen der Videokonferenz. Bei Nichtbestehen bestätigt der oder die zu Prüfende mündlich, dass ihr oder ihm die Bewertung erläutert wurde.
- (4) Die wesentlichen Inhalte der mündlichen elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig.

## **§ 6 Hilfsmittel, Täuschung**

(1) Die Online-Prüfung findet unter Nutzung ausschließlich derjenigen Hilfsmittel statt, die für die jeweilige Prüfung von der Prüferin oder dem Prüfer ausdrücklich zugelassen sind. Die Nutzung weiterer Hilfsmittel ist ausgeschlossen.

(2) Besteht der Verdacht auf die Vornahme einer Täuschungshandlung, ist dieser von einer prüfenden oder beisitzenden Person zu protokollieren.

## **§ 7 Technische Störungen**

Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, stellt dies die oder der Prüfende bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission fest und die Prüfung wird zu einem möglichst zeitnahen späteren Zeitpunkt wiederholt. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung oder bei einer Störung, die die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich oder unter Verwendung eines anderen geeigneten Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 07.12.2022

Prof. Dr. Ute Clement  
Präsidentin